

Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin

Frau  
Lea Schubert

per E-Mail an:  
l.schubert.2.xk5s5vkd8y@fragenstaat.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 Ass - IFG 57.18

Bearbeiter/in: Frau Alberts  
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906400  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: [Juliane.Alberts@polizei.berlin.de](mailto:Juliane.Alberts@polizei.berlin.de)

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

Datum 4. September 2018

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Social-Media-Strategie der Polizei Berlin [#32956]

E-Mail über das Webportal [fragenstaat.de](http://fragenstaat.de) vom 19. August 2018

Sehr geehrte Frau Schubert,

in der o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von

- Internen Richtlinien und Handlungsanweisungen (z.B. zur Ansprache von Nutzer\*innen o.ä.) mit Bezug zu den Social Media Kanälen der Polizei Berlin (besonders zu den Twitteraccounts @PolizeiBerlin\_E und @polizeiberlin).
- Konzeptions- oder Strategiedokumenten, die zur Ausrichtung der Social Media Kanäle dienen (z.B. Social-Media-Konzept mit definierten Zielgruppen, Maßnahmen, Posting-Verhalten usw., besonders bezogen auf polizeieinsatzbegleitende Tweets bei Großveranstaltungen, die vom Account @PolizeiBerlin\_E abgesetzt werden).
- Dokumenten, in denen das BKA seine Aktivitäten auf Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, usw.) evaluiert.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Social-Media-Arbeit der Polizei Berlin ist Ergebnis eines 2012 von der Behördenleitung in Auftrag gegebenen Projektes, zu dem 2014 ein Projektabschlussbericht (84 Seiten) gefertigt wurde. Sowohl die strukturelle und personelle als auch die inhaltliche Umsetzung orientieren sich an diesem Bericht. Der Projektabschlussbericht kann zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus richtet sich die Social-Media-Arbeit der Polizei nach den bundesweit für die polizeiliche Aufgabenerfüllung geltenden Polizeivorschriften und im Einsatzfall nach den Vorgaben des Polizeiführers.

Kosteninformation:

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen folgendes mit. Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine einfache Akteneinsicht nach dem IFG 5,00 – 100,00 Euro. Für die Anfertigung von Kopien sind gemäß Tarifstelle 1004 d) 0,15 Euro pro Kopie zu erheben. Im Falle der Übersendung der Unterlagen in Dateiform beträgt die Gebühr gemäß Tarifstelle 1001 e) 1,00 bis 2,00 Euro je Datei.

Unter Berücksichtigung des zur Erstellung der Antwort erforderlichen Aufwands, insbesondere des Zeitaufwands für die Informationszusammenstellung wird voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ca. 5,- Euro festgesetzt werden. Des Weiteren würden Kopierkosten in Höhe von ca. 12,60 Euro bzw. 2,- Euro für die Übersendung per E-Mail hinzukommen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Krausnick